

Regelsammlung Attac D (vom 29.10.2023)

Präambel	2
1. Das Netzwerk	2
1.1. Individualmitglieder	2
1.2. Mitgliedsorganisationen	2
1.2.1. Parteigliederungen	2
1.2.2. Kommunen	3
1.3. Regionalgruppen	3
1.3.1. Landeskoordinationen	3
1.4. Bundesweite Arbeitszusammenhänge	3
1.4.1. Bundesweite Arbeitsgruppen (AGen)	3
1.4.2. Kampagnengruppen und Projektgruppen	4
1.4.3. FLINTA* -Plenum	4
1.4.4. „junges Attac“	4
1.4.5. Wissenschaftlicher Beirat	4
2. Die Gremien	5
2.1. Der Ratschlag	5
2.1.1. Delegierte	5
2.1.2. Fristen und Vorbesprechung	6
2.1.3. Dokumentation	6
2.2. Der Rat	6
2.3. Der Koordinierungskreis	7
2.3.1. Das Büro	7
2.4. Die Schlichtungskommission	7
3. Die Verfahren	8
3.1. Entscheidungsfindung in Attac	8
3.1.1. Mehrheitsentscheidungen	8
3.1.2. Konsensorientiertes Entscheidungsverfahren	8
3.2. Personalwahlen	10
3.2.1. Allgemeines Verfahren von Personalwahlen auf Bundesebene	10
3.2.2. Besonderheiten zur Wahl der Vertreter*innen der Attac-Gruppen	12
3.2.3. Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen	12
3.2.4. Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge	12
3.3. Verfahren für die Gründung und Bestätigung bundesweiter Arbeitsgruppen	13
3.4. Anrufung der Schlichtungskommission	13
3.4.1. Zuständigkeit der Schlichtungskommission	13
3.4.2. Verfahren bei Zuständigkeit	14
3.5. Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens	14
3.5.1. Meldestelle	15
3.5.2. Vorgehensweise des Koordinierungskreises	15
3.5.3. Einspruch bei der Schlichtungskommission	15
3.5.4. Schlichtungskommission – Vorgehensweise	15
3.5.5. Anrufung des Ratschlags	16

Präambel

Die vorliegende Regelsammlung ist die Basis für die Zusammenarbeit in Attac und darf nur vom Ratschlag, dem höchsten Gremium von Attac, im Konsens geändert werden.

1. Das Netzwerk

(1) Einzelpersonen, lokale Gruppen und Organisationen wie Gewerkschaften, Verbände und NGOs können Mitglied bei Attac werden.

1.1. Individualmitglieder

(1) Individuelle Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Zugehörigkeit zum Attac-Netzwerk erklärt haben und die Attac-Erklärung anerkennen. Mitglieder befolgen die Grundsätze von Attac. Sie können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben im Rahmen dieser Regelsammlung Stimmrecht.

(2) Auch aktive Nichtmitglieder können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben Stimmrecht. Sie müssen dabei die Grundsätze, die in Attac-Erklärung und Selbstverständnis festgehalten sind, befolgen.

(3) Personen, für die festgestellt wurde, dass sie außerhalb des Attac-Konsenses stehen, können nicht am Willensbildungsprozess von Attac teilnehmen und haben kein Stimmrecht. Diese Personen können auch nicht delegiert werden oder in Gremien und Gruppen von Attac aktiv sein.

1.2. Mitgliedsorganisationen

(1) Mitgliedsorganisationen sind juristische Personen, die die Attac-Erklärung unterstützen und sich durch Beschluss dem Attac-Netzwerk zugehörig erklären. Sie können ebenso wie natürliche Personen am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken, wenn sie die Grundsätze befolgen, und haben mit Ausnahme von Parteigliederungen Stimmrecht.

(2) Organisationen, die nicht dem Selbstverständnis von Attac entsprechen und der von ihnen unterzeichneten Attac-Erklärung widersprechen, kann die Mitgliedschaft und somit auch ihre Rechte innerhalb von Attac entzogen werden.

1.2.1. Parteigliederungen

(1) Parteien oder Parteigliederungen unterhalb der Landesebene können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die parteien-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Parteigliederungen auf Landes- und Bundesebene haben dagegen keine Möglichkeit, Attac-Unterstützer zu werden.

1.2.2. Kommunen

(1) Kommunen können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die kommunen-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen.

1.3. Regionalgruppen

(1) In Attac aktive Personen können sich in einer Kommune oder einer abgrenzbaren Region zu einer Attac-Regionalgruppe zusammenschließen. Sie können im Rahmen des Attac-Selbstverständnisses und der Regelsammlung eigenständig arbeiten und bekommen vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Regionalgruppen können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken.

(2) Stellt sich eine Regionalgruppe außerhalb des Attac-Konsenses, wird diese aufgelöst und kann nur durch Personen, die sich innerhalb des Attac-Konsenses befinden, neu gegründet werden.

1.3.1. Landeskoordinationen

(1) Die Attac-Regionalgruppen eines Bundeslandes dürfen eine Landes-Koordination (LaKo) gründen. Diese darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Die LaKo darf Pressemitteilungen veröffentlichen, Bündnisarbeit im Bundesland betreiben, eine eigene Webpräsenz aufbauen usw. Entscheidungen innerhalb der LaKo werden gemäß den innerhalb von Attac geltenden Konsensregeln getroffen.

(2) Eine LaKo kann dann gegründet werden, wenn eine Regionalgruppe dies beantragt und ein Konsens darüber unter den Gruppen hergestellt ist. Ihr Wirkungskreis ist das jeweilige Bundesland. Alles darüber hinaus ist Thema der bundesweiten Ratschläge, des Rates oder des bundesweiten Koordinierungskreises. Die LaKo kann z.B. als über eine monatliche Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Die Finanzierung der LaKo erfolgt über die jeweiligen Regionalgruppen.

1.4. Bundesweite Arbeitszusammenhänge

(1) Stellt sich ein bundesweiter Arbeitszusammenhang außerhalb des Attac-Konsenses, wird dieser aufgelöst und kann nur durch Personen, die sich innerhalb des Attac-Konsenses befinden, neu gegründet werden.

1.4.1. Bundesweite Arbeitsgruppen (AGen)

(1) Die bundesweiten AGen bestehen aus allen Interessierten in einem Themenbereich. Sie können eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieses Themenbereiches unter ihrem Namen ("Attac-AG XY") nach außen vertreten, nachdem sie als AG vom Attac-Rat bestätigt wurden. (Siehe Abschnitt 3.3) Diese Bestätigung muss alle zwei Jahre erneuert werden. Nach dem der Bestätigung durch den Attac-Rat können bundesweite AGen im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.

(2) Bundesweite Attac-AGen haben, sofern sie nicht selbst im Koordinierungskreis vertreten sind, eine Ansprechperson im Koordinierungskreis, um den Informationsfluss innerhalb von Attac zu verbessern.

1.4.2. Kampagnengruppen und Projektgruppen

(1) AGen, der Rat oder der Koordinierungskreis können Kampagnen- und Projektgruppen gründen, um zielführend und zeitlich begrenzt ein Thema oder ein Projekt zu bearbeiten.

(2) Da Kampagnen- und Projektgruppen zeitlich begrenzt arbeiten und keiner speziellen Anerkennung bedürfen (also nicht legitimiert werden), können sie keine Delegierten zum Ratschlag wählen und niemanden in Rat oder Koordinierungskreis entsenden.

(3) Kampagnen- oder Projektgruppen werden entweder nach einer vorher bestimmten Zeit/einem vorher bestimmten Ereignis oder durch einen Beschluss des Gremiums/der Gruppe, das/die sie einberufen hat, aufgelöst. Das einberufende Gremium/die einberufende Gruppe kann auch beschließen, eine Projekt- oder Kampagnengruppe über einen zuvor festgelegten Zeitraum oder ein vorher festgelegtes Ereignis hinweg länger bestehen zu lassen. Bei Änderung des Zeitpunkts der Auflösung ist die Kampagnen- oder Projektgruppe min. 4 Wochen vorher über die vorzeitige Auflösung oder die Verlängerung zu informieren.

1.4.3. FLINTA*-Plenum

(1) Das FLINTA*-Plenum ist ein autonomer Zusammenschluss, in dem alle Frauen, Lesben, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen, trans und agender-Personen in Attac mitwirken können. Das FLINTA*-Plenum darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Für Projekte und Ähnliches bekommt das FLINTA*-Plenum ausreichend Ressourcen vom Netzwerk zur Verfügung gestellt.

(2) Ein FLINTA*-Plenum und ein kritisches Männlichkeitsplenum finden auf Ratschlägen und anderen wichtigen Attac-Veranstaltungen wie z.B. der Sommerakademie als fester Tagesordnungspunkt ohne Parallelveranstaltung statt und müssen von der jeweiligen Vorbereitungsgruppe eingeplant werden.

1.4.4. junges Attac

(1) junges Attac ist das autonome Jugendnetzwerk von Attac, in dem alle Attac-Aktiven unter 35 Jahren mitwirken können. Es kann im Rahmen des Attac-Konsens eigenständig arbeiten und bekommt vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Das Jugend-Netzwerk kann an der Willensbildung in Attac mitwirken. Junge Attac-Aktive können sich zu regionalen Jugendgruppen zusammenschließen.

(2) junges Attac darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.

1.4.5. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Im Wissenschaftlichen Beirat arbeiten Professor*innen, Wissenschaftler*innen und Expert*innen mit. Sie vertreten ein breites Spektrum unterschiedlicher Fachrichtungen. Engagiert sind Ökonom*innen, Soziolog*innen, Politolog*innen, Jurist*innen, Psycholog*innen und Fachleute anderer Professionen. Ihnen gemeinsam ist die Absicht, ihre Expertise in den Dienst des globalisierungskritischen Netzwerks Attac Deutschland zu stellen.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf Gegenseitigkeit. So bitten Gruppen und Gremien von Attac die Mitglieder des Beirats, Stellung zu nehmen, wenn aktuelle Fragen aus wissenschaftlicher Sicht zu beurteilen sind. Umgekehrt speisen die Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats ihre Forschungsergebnisse in die Arbeit von Attac ein, wenn sie meinen, dass diese nützlich sind.

(3) Die beteiligten Wissenschaftler*innen sind sich grundsätzlich einig über ihre kritische Haltung zur gegenwärtigen Richtung der Globalisierung. Dies schließt Pluralismus in Methoden, Zielen und Ergebnissen sowie differierende Positionen nicht aus.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat versteht sich nicht als Teil von Attac, sondern als unabhängiges Gremium, das seine eigenen Einschätzungen vertritt.

2. Die Gremien

2.1. Der Ratschlag

(1) Der Ratschlag ist das höchste Entscheidungsgremium von Attac. Er trifft sich zweimal jährlich. Während des Ratschlags wird das aktuelle Awarenesskonzept von Attac berücksichtigt.

(2) Im Herbst wird der Haushalt abgestimmt und es werden die jährlichen Wahlen zum Attac-Rat und Koordinierungskreis sowie alle drei Jahre zur Schlichtungskommission durchgeführt. Im Frühjahr sollen inhaltliche Punkte diskutiert werden, bundesweite Arbeitszusammenhänge vorgestellt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Beide Treffen sind öffentliche Vollversammlungen und sollen dem Austausch und der Abstimmung von inhaltlichen Vorschlägen dienen.

(3) Der Rat ist für die Einberufung und Vorbereitung des Ratschlags verantwortlich. Er beauftragt für die Vorbereitung eine Ratschlagsvorbereitungsgruppe.

(4) Der Attac-Ratschlag ist ein öffentliches Treffen aller interessierten Menschen aus den Mitgliedsorganisationen, Ortsgruppen sowie den bundesweiten Arbeitszusammenhängen und aktiver Nichtmitglieder. Alle Anwesenden haben, egal ob Attac-Mitglieder oder nicht, Rede- und Stimmrecht. Dieses wird nur durch die unter Abschnitt 3.1 beschriebenen Regeln zur Entscheidungsfindung und die unter 3.2 beschriebenen Regeln für Wahlen begrenzt.

2.1.1. Delegierte

(1) Attac-Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere für die Quotierung, gelten, soweit sie anwendbar sind.

(2) Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag:

- Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit 100 bis 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.
- Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- In jeder Region (Süd, West, Nord, Ost und Mitte) erhalten die „junges Attac“-Regionalgruppen zusammen zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.

(3) Attac-Regionalgruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge schicken dem Bundesbüro (zusätzlich zur Anmeldung) innerhalb der Anmeldefrist eine Liste all ihrer Delegierten für den Ratschlag. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten haben bis spätestens zwei Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch

längere Fristen setzen. Nur wer als Delegierte*r angemeldet ist und auf der jeweiligen Liste steht, ist auf dem Ratschlag delegiert.

(4) Eine Person kann pro Ratschlag nur einen Delegiertenplatz von einer Attac-Gruppe wahrnehmen, selbst wenn die Person von mehreren Attac-Gruppen delegiert wird. Die Person muss sich also im Vorhinein entscheiden, welchen Delegiertenplatz sie wahrnimmt.

2.1.2. Fristen und Vorbesprechung

(1) Vorschläge müssen spätestens 30 Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorliegen und vier Wochen vorher auf der Ratschlagsseite veröffentlicht werden. Zwei Woche vor dem Ratschlag werden die Vorschläge in einer Vorbesprechung (per Videokonferenz) besprochen. Bis zu zehn Tage vor dem Ratschlag können Änderungsanträge eingereicht werden. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Ratschlag veröffentlicht werden.

(2) In der Vorbesprechung der Vorschläge sollen möglichst schon Konsense gefunden werden, so dass auf dem Ratschlag Zeit gespart wird. Dies schließt aber nicht aus, dass auf dem Ratschlag noch neue Konsense gefunden werden können.

(3) Dringliche Vorschläge können auch nach Fristende eingereicht werden. Damit sie noch auf dem Ratschlag behandelt werden können, muss ihre Dringlichkeit auf dem Ratschlag mit einer Mehrheitsentscheidung beschlossen werden (Geschäftsordnungsbeschluss). Dringlichkeit bedeutet, dass die frühere Erstellung des Vorschlags aus Gründen, welche die Vorschlagsteller*innen nicht zu verantworten haben, , nicht möglich war und der Beschluss aus aktuellem Anlass notwendig ist.

2.1.3. Dokumentation

(1) Die Beschlüsse des Ratschlags werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten und in ein "immerwährendes Beschlussprotokoll" eingefügt.

(2) Beschlüsse, die Regelsammlung oder Selbstverständnis betreffen, werden in ebendiese übertragen Dies liegt in der Verantwortung der Ratschlagsvorbereitungsgruppe. Hierzu sollen Antragsteller*innen benennen, an welcher Stelle die Regelsammlung bzw. das Selbstverständnis geändert werden soll.

2.2. Der Rat

(1) Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.

(2) Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).

(3) Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden zwölf weitere Mitglieder. Ferner sollen alle bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, autonom Vertreter*innen entsenden.

(4) Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.

(5) Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss dessen Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.

2.3. Der Koordinierungskreis

(1) Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.

(2) Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.

(3) Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs die Mitgliedsorganisationen und fünf die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Einer dieser fünf Plätze für bundesweite Arbeitszusammenhänge ist „junges Attac“ vorbehalten und einer dem FLINTA*-Plenum.

(4) Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.

2.3.1. Das Büro

(1) Das Büro wird vom Koordinierungskreis eingesetzt und kontrolliert.

(2) Politisch wegweisende Entscheidungen werden nicht vom Büro getroffen. Seine Hauptaufgabe ist es, die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Attac-Aktiven in den bundesweiten Arbeitszusammenhängen, Gruppen und Gremien zu unterstützen und die verwaltungstechnische Infrastruktur sicherzustellen. Es ist kein „Politbüro“ und keine Entscheidungszentrale, sondern ein wichtiger Knotenpunkt in Attac.

(3) Die Arbeit des Büros wird regelmäßig rückgekoppelt und abgesprochen mit der Büro-AG des Koordinierungskreises, die aus vier Mitgliedern besteht und rotierend besetzt werden soll, so dass alle Koordinierungskreis-Mitglieder intensiven Einblick bekommen können. Die Pressearbeit wird in enger Abstimmung mit der Presse-AG des Koordinierungskreises organisiert. Haushaltsrelevante Finanzentscheidungen trifft die Finanz-AG des Koordinierungskreises.

(4) Die fest angestellten Beschäftigten haben kein Vetorecht in den Gremien. Es gibt einen Betriebsrat.

2.4. Die Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission soll Streitigkeiten innerhalb von Attac klären. Sie kann aufgerufen werden, um zu klären, ob eine unter 3.4.1 genannte Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist. Außerdem wird sie bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens hinzugezogen.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören jeweils mindestens zwei FLINTA*-Personen und Männer an.

(3) Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, dürfen der Schlichtungskommission keine Koordinierungskreis-Mitglieder angehören.

(4) Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.

(5) Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in den Abschnitten 3.4 und 3.5 festgelegten Regeln zu verfahren.

3. Die Verfahren

3.1. Entscheidungsfindung in Attac

(1) Es gibt zwei Entscheidungswege in Attac: das konsensorientierte Entscheidungsverfahren und die Mehrheitsabstimmung.

(2) Grundsätzlich werden wichtige Entscheidungen auf dem Ratschlag und auch in anderen Attac-Zusammenhängen, -wenn irgend möglich – im vollen Konsens herbeigeführt.

3.1.1. Mehrheitsentscheidungen

(1) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten werden Fragen der Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, das Protokoll, Finanzfragen und der Haushaltsplan entschieden. Auch Personalwahlen werden nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs von Personalwahlen folgt unter Abschnitt 3.2.1.

(2) Stimmberechtigt sind bei Mehrheitsentscheidungen grundsätzlich die Delegierten. Bei Geschäftsordnungs- und Verfahrensfragen sind alle Anwesenden stimmberechtigt.

3.1.2. Konsensorientiertes Entscheidungsverfahren

(1) Der Konsens gilt unter Einhaltung des Verfahrens zur Konsensfindung (siehe unten) für alle inhaltlichen Beschlüsse der Attac-Organe. Mit dem Konsensverfahren werden politische Grundsatzentscheidungen getroffen. Dies umfasst alle Entscheidungen mit Ausnahme von Finanzfragen, des Haushaltsplans, von Verfahrensfragen, des Protokolls, von Wahlen und von Fragen der Geschäftsordnung.

(2) Es gilt der Grundsatz: "Konsens ist nicht, wenn alle zustimmen, sondern wenn kein Veto eingelegt wird." Es wird grundsätzlich versucht, auf Konsens zu diskutieren. Das Veto ist Ultima Ratio. Das heißt, es soll nur eingesetzt werden, wenn die betreffende Person mit der Entscheidung „nicht leben“ könnte beziehungsweise dann kein Mitglied von Attac mehr sein wollte.

3.1.2.1. Konsensabstimmung:

(1) Die Konsensabstimmung erfolgt jeweils nach einer Debatte, bei der die verschiedenen Meinungen zu Wort kommen sollen und deren Modalitäten entsprechend dem Verfahren zur Konsensfindung (siehe unten) von der Moderation im Vorhinein festgelegt wurden oder abgestimmt wurden.

(2) Bei einer Konsensabstimmung ist es grundsätzlich möglich, mit „voller Zustimmung“, „Zustimmung mit Bedenken“, „Enthaltung“, „Dagegen“ oder „Veto“ abzustimmen. Die Konsens-Abstimmung erfolgt, indem jede Stimmkategorie einzeln abgefragt wird oder unter Verwendung verschieden farbiger Karten gleichzeitig, wobei die Moderation die jeweils abgegebenen Stimmen zählt und diese im Protokoll vermerkt werden.

(3) Bei der Verwendung verschieden farbiger Karten hat sich in Attac folgende Zuordnung etabliert:

- Grün: Volle Zustimmung
- Blau: Zustimmung mit Bedenken
- Weiß: Enthaltung
- Rot: Dagegen, aber kein Veto

- Grau: Veto („Ich verbiete“)

(4) Ein Vorschlag/Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr positive (blau und grün) als negative Stimmen (rot und grau) für diesen abgegeben werden und der Anteil der Vetos unter zehn Prozent ist. Für das Veto-Quorum sind mindestens zwei Veto-Stimmen nötig. Wenn möglich, sollten auch dann, wenn ein vor der Abstimmung erstelltes Meinungsbild weniger als zehn Prozent Vetos ergibt, die Einwände der mit Veto stimmenden Teilnehmer*innen vor der Entscheidung gehört werden.

(5) Bei mehr negativen als positiven Stimmen ist der Vorschlag/Beschluss abgelehnt.

(6) Bei mehr positiven als negativen Stimmen, aber einer Vetominderheit von mindestens zehn Prozent wird entsprechend dem Verfahren der Konsensfindung mit dem nächsten noch nicht durchgeführten Schritt weiter gemacht.

3.1.2.2. Verfahren der Konsensfindung

1. Zunächst wird bei einem ersten Treffen (für den Ratschlag ist dieses Treffen die Vorbesprechung der Vorschläge) eine moderierte Debatte durchgeführt. Hierbei besteht die Möglichkeit, einen Dissens anzumelden. Diese Debatte kann auch in Form des systemischen Konsensierens durchgeführt werden.
2. Wenn ein Dissens angemeldet wird, wird eine Konsensrunde (offene Gruppe, an der zwingend die Kontrahent*innen der Debatte beteiligt sind) gebildet und bestimmt, bis wann die Konsensrunde ein Ergebnis vorlegen muss. Möglich ist hierbei jede Frist von „noch während der Vorbesprechung“ bis hin zur Deadline für die Änderungsvorschläge.
3. In jedem Fall - ob Dissens angemeldet wurde oder nicht, ob die Konsensrunde erfolgreich war oder nicht – soll zu Beginn des (nächsten) Treffens des Gremiums der Vorschlag, der überarbeitete Vorschlag oder ein Vorschlag mit Änderungsvorschlägen vorliegen. Egal, welche Variante zutrifft, wird über die vorgelegte Version des Vorschlags in einem zuvor mit einfacher Mehrheit festgelegten bzw. von der Moderation festgesetzten Zeitrahmen diskutiert. Am Ende dieser moderierten Debatte findet eine Konsens-Abstimmung statt. Endet diese Konsens-Abstimmung mit Konsens, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.
4. Bei fehlendem Konsens wird eine Konsensrunde gebildet und beauftragt, innerhalb eines mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden festgelegten Zeitrahmens einen konsensfähigen Kompromiss zu formulieren. Der Zeitraum ist frei wählbar und kann, muss aber nicht auf dem gleichen Treffen des Gremiums stattfinden. Auch in der Konsensrunde kann systemisches Konsensieren verwendet werden. (Wenn kein Kompromiss gefunden wird, weiter mit 9.)
5. Wird ein Kompromissvorschlag gefunden, wird nach einer zuvor zeitlich festgelegten Debatte eine Konsens-Abstimmung über diesen durchgeführt. Endet diese Konsens-Abstimmung mit Konsens, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.
6. Wird erneut kein Konsens gefunden, kann innerhalb der Minorität ohne Debatte eine Mehrheitsabstimmung darüber durchgeführt werden, ob der Konsens – unter Einräumung der Möglichkeit, ein kurzes Minderheitenvotum abzugeben, dennoch akzeptiert wird oder nicht. (Das Minderheitenvotum ist bei Nennung der Prozentzahl der Minderheit ggf. zusammen mit dem Konsensbeschluss zu veröffentlichen) (Wenn kein Kompromiss gefunden wird, weiter mit 9.)
7. Wird beschlossen, dass der Konsens (bei Veröffentlichung des Minderheitenvotums) akzeptiert werden kann, wird mit der einfachen Mehrheit aller Anwesenden ein Zeitrahmen zur Vorlage des Minderheitenvotums festgelegt.
8. Nach Vorlage des Minderheitenvotums wird mittels 90-prozentiger Mehrheit abgestimmt, ob beide (Konsens plus Minderheitenvotum) als solche von Attac verabschiedet werden oder nicht. Der Konsens gilt als gescheitert, wenn die Veröffentlichung von Konsens plus Minderheitenvotum abgelehnt wird.
9. Bevor der Konsens als gescheitert erklärt wird, besteht die Möglichkeit eines Geschäftsordnungsantrags, dass der Vorschlag die Attac-Grundsätze berührt (nur relevant, wenn das Gremium über diese entscheiden kann) und aufgrund der politischen Lage dringend behandelt

werden muss. Wird dieser Antrag gestellt, kommt es zu einer Mehrheitsentscheidung über den Antrag. Anschließend wird über die aktuelle Version des Vorschlags abgestimmt. Stimmen nun mindestens 75 Prozent dem Vorschlag zu, zählt der Vorschlag als beschlossen und das Konsensverfahren ist beendet.

10. Wird der Antrag nicht gestellt oder abgelehnt, gilt der Konsens als gescheitert. Es können weitere Konsensrunden zwischen den Treffen des Gremiums stattfinden. Dann kann auf dem nächsten Treffen mit Schritt 5 fortgefahren werden. Auf diesem Treffen des Gremiums ist es dann möglich, dass über das gleiche Thema ein Beschluss herbeigeführt wird, auch wenn mehr als zehn Prozent, aber weniger als 25 Prozent Vetos eingelegt werden.

3.2. Personalwahlen

(1) Rat und Koordinierungskreis werden jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle drei Jahre.

(2) Für die Wahl von Koordinierungskreis und Rat existieren für von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandte Delegierte unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich. Wahlen werden geheim durchgeführt.

(3) In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung festgehalten, für Personenwahlen jeglicher Art auf jeder Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt, Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend gilt: Bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.

(4) Nachwahlen können einmal im Jahr auf dem Ratschlag, auf dem die jährlichen Wahlen stattfinden, durchgeführt werden. Dabei gilt das unter 3.2.1 aufgeführte Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene. Die Personen, die bei Nachwahlen gewählt werden, sind nur bis zur Neuwahl des Gremiums gewählt und damit für einen kürzeren Zeitraum als die eigentliche Wahlperiode des Gremiums.

3.2.1. Allgemeines Verfahren von Personalwahlen auf Bundesebene

(1) Bei Personalwahlen in Attac können nur die Delegierten abstimmen. Personalwahlen werden, wenn nicht anders bestimmt, im Plenum des Ratschlags durchgeführt.

3.2.1.1. Kandidaturen

(1) Alle Kandidat*innen, die sich in einem dieser Verfahren in den Attac-Rat, den Koordinierungskreis oder die Schlichtungskommission wählen lassen wollen, sollen ihre Kandidatur samt ihrem Mandat vorher beim Attac-Büro einreichen. Kandidaturen sind jedoch auch spontan auf dem Ratschlag möglich.

3.2.1.2. Ablauf einer Wahl

(1) Alle Kandidat*innen müssen ein Mandat einer aktiven Attac-Gruppe, einer Mitgliedsorganisation oder eines bundesweiten Arbeitszusammenhangs haben.

(2) Zu Beginn einer Wahl wird allen für diese Wahl antretenden Kandidat*innen die Gelegenheit gegeben sich vorzustellen. Dabei müssen sie offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Ein Parlamentsmandat ab Landesebene gilt als Ausschlusskriterium für die Wahl in ein Attac-Gremium. Anschließend dürfen die

Anwesenden den Kandidat*innen Fragen stellen, auf die alle Kandidat*innen antworten dürfen. Nach Abschluss der Fragerunde findet eine geheime Wahl statt.

3.2.1.3. Wahlgänge

(1) In Attac kann es für eine Wahl bis zu vier Wahlgänge geben, je nachdem wie viele Kandidat*innen für die zur Verfügung stehenden Plätze antreten. Zu Wahlgang 4 kommt es nur im Ausnahmefall von mehrfacher Stimmgleichheit. Für jeden Wahlgang gilt: Jede*r Delegierte*r hat genauso viele Stimmen, wie Plätze für den aktuellen Wahlgang noch zu besetzen sind.

(2) Wenn mehr als doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Plätze in dieser Wahl zu besetzen sind, kommt es zu Wahlgang 1:

Die Bestplatzierten sind gewählt, sofern sie mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht entscheidbar sein, wer gewählt wurde, so gelten beide als nicht gewählt. Sollten noch Plätze zu besetzen sein (dies ist dann der Fall, wenn nicht genug Menschen die notwendigen 50 Prozent erreicht haben), wird die doppelte Anzahl der noch zu besetzenden Plätze aus den bestplatzierten und noch nicht gewählten Kandidat*innen genommen. Mit diesen wird Wahlgang 2 durchgeführt. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht klar sein, wer im zweiten Wahlgang wieder antreten darf, so dürfen alle stimmgleichen Kandidat*innen antreten.

(3) Wenn mehr Kandidat*innen als Plätze antreten, die Zahl der Kandidat*innen die doppelte Anzahl der Plätze aber nicht überschreitet, kommt es zu Wahlgang 2:

Die Bestplatzierten sind gewählt, sofern sie mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht entscheidbar sein, wer gewählt wurde, so gelten beide als nicht gewählt. Sofern immer noch Plätze zu besetzen sind, wird die Anzahl der noch zu besetzenden Plätze aus den bestplatzierten und noch nicht gewählten Kandidat*innen genommen. Mit diesen wird Wahlgang 3 durchgeführt. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht klar sein, wer im 3. Wahlgang wieder antreten darf, so dürfen alle stimmgleichen Kandidat*innen antreten.

(4) Wenn nicht mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zu besetzen sind, wird Wahlgang 3 durchgeführt:

Kandidierende mit mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen gelten als gewählt. Wer im dritten Wahlgang nicht mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen (inkl. Enthaltungen) erreicht, ist nicht gewählt.

(5) Wenn – aufgrund einer Stimmgleichheit im 2. Wahlgang – im 3. Wahlgang mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zu vergeben sind, kann es zu einem 4. Wahlgang kommen, der wie Wahlgang 3 gehandhabt wird. Bei erneuter Stimmgleichheit in Wahlgang 3 entscheidet dann das Los, wer in Wahlgang 4 kandidieren darf.

3.2.1.4. Reihenfolge der Wahlen

(1) In den Regionalversammlungen, im Plenum und in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen werden jeweils die verschiedenen Plätze, soweit vorhanden, in folgender Reihenfolge gewählt:

1. der/die quotierte(n) Platz/Plätze für den Koordinierungskreis
2. der/die offene(n) Platz/Plätze für den Koordinierungskreis
3. die quotierten Plätze für den Rat
4. die offenen Plätze für den Rat
5. die quotierten Plätze für die Schlichtungskommission
6. die offenen Plätze für die Schlichtungskommission

(2) Während die Stimmen für die quotierten Plätze noch ausgezählt werden, können sich die Kandidat*innen für die offenen Plätze schon einmal vorstellen. Die Wahl kann jedoch noch nicht beginnen, weil FLINTA*-Personen, die nicht auf einen quotierten Platz gewählt wurden, im Anschluss erneut auf für die offenen Plätze kandidieren können.

3.2.2. Besonderheiten zur Wahl der Vertreter*innen der Attac-Gruppen

(1) Die Vertreter*innen der Regionalgruppen in Koordinierungskreis und Rat werden auf dem Ratschlag sowohl in den Regionalversammlungen als auch im Plenum von den Delegierten der Attac-Gruppen gewählt. Zehn der 14 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Koordinierungskreis und 30 der 30 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Rat sollen in den fünf Regionalversammlungen gewählt werden.

(2) In den Regionalversammlungen nicht besetzte Plätze sowie die weiteren Koordinierungskreisplätze der Gruppen werden im Plenum von den Delegierten der Attac-Regionalgruppen gewählt.

(3) Dementsprechend müssen die Delegierten der Attac-Regionalgruppen von anderen Delegierten durch einen zusätzlichen Zettel oder Ähnliches unterscheidbar sein.

(4) Bei der Weitergabe von nicht besetzten Plätzen ins Plenum wird zwischen quotierten und offenen Plätzen unterschieden, sodass die maximal die Hälfte der Plätze des Gremiums von Männern besetzt ist.

(5) Personen, die in der Regionalversammlung nicht gewählt wurden, dürfen im Plenum erneut für die zur Verfügung stehenden Plätze kandidieren.

3.2.2.1. Regionalversammlungen

(1) Jede Regionalversammlung besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen der jeweiligen Region. Die regionale Aufteilung erfolgt so: Süden (Bayern, Baden-Württemberg), Osten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen), Westen (Nordrhein-Westfalen), Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen).

3.2.3. Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen

(1) Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.

(2) Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.

(3) Bestimmt werden jedoch Organisationen nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.

(4) Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl wird entsprechend dem allgemeinen Verfahren für Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) durchgeführt mit der Änderung, dass diese in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.

(5) In den Koordinierungskreis können sechs Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat zwölf zusätzliche.

3.2.4. Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge

(1) Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Außerdem stehen „junges Attac“ und FLINTA*-Plenum im Koordinierungskreis jeweils ein Platz zu, der nur von ihnen genutzt werden kann. Diese Plätze bleiben für die Wahlperiode vakant, sollten die Gruppen sie nicht nutzen wollen oder das Plenum eine*n Vertreter*in nicht bestätigen. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.

(2) Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.

(3) Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der fünf Plätze, wobei insgesamt zwei der Plätze „junges Attac“ und FLINTA*-Plenum vorbehalten sind, für den Koordinierungskreis wird anschließend durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.

(4) Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.

(5) Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.

3.3. Verfahren für die Gründung und Bestätigung bundesweiter Arbeitsgruppen

(1) Die inhaltliche Arbeit von Attac ruht wesentlich auf der Arbeit der bundesweiten Arbeitsgruppen (AGen) und Kampagnengruppen. Diese orientieren sich am Selbstverständnis, an den Zielen und Arbeitsmethoden von Attac Deutschland.

(2) Bundesweite Arbeitsgruppen werden durch Gründungsinitiativen ins Leben gerufen. Personen, die an der Gründung einer neuen AG interessiert sind, laden nach Rücksprache mit dem Koordinierungskreis zu einem oder mehreren bundesweiten Treffen einer Gründungsinitiative ein und erarbeiten dabei ein Selbstverständnispapier, das auf folgende Fragen eingeht:

1. Name, Thema, Ziel und Arbeitsweise der AG
2. Zusammenhang des Themas mit Globalisierung, spezifisch globalisierungskritische Perspektive, Kernforderungen der AG
3. Verankerung in den bestehenden Strukturen von Attac, d.h. Einbeziehung von Mitgliedsorganisationen und Arbeitsgruppen der Attac-Regionalgruppen, die sich mit diesem Thema beschäftigen und Abgrenzung zu den Arbeitsbereichen bestehender AGen
4. vorläufige Arbeitsplanung entsprechend dieser Perspektive.

(3) Die Gründungsinitiative legt das Selbstverständnispapier dem Attac-Rat vor, der auf dieser Grundlage über die Einrichtung einer bundesweiten AG entscheidet. Die Bestätigung muss alle zwei Jahre wiederholt werden.

3.4. Anrufung der Schlichtungskommission

3.4.1. Zuständigkeit der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission kann nach Entscheidungen des Koordinierungskreises bei den in 3.5 geregelten Fällen angerufen werden
 - a) bei Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises
 - b) bei Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat.
- (2) Außerdem ist die Schlichtungskommission für Einsprüche gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten bzw. der Diskussionsplattform zuständig.
- (3) Die Schlichtungskommission prüft vor einem Verfahren, ob sie für den Einspruch zuständig ist und wird nur tätig, wenn dies gegeben ist.
- (4) Die Schlichtungskommission kann keine politischen Entscheidungen treffen, sondern nur darüber urteilen, ob eine Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.
- (5) Einsprüche bei der Schlichtungskommission müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss der Maßnahme gestellt werden.

3.4.2. Verfahren bei Zuständigkeit

- (1) Mit Ausnahme von Fällen, bei denen es Hinweise auf Verstöße gegen den Konsens gibt (hierzu siehe 3.5), wird wie nachfolgend beschrieben verfahren.
- (2) Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
- (3) Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren und die Beteiligten über die jeweiligen Ergebnisse zu informieren.

3.4.2.1. Überprüfung des Sachverhalts durch die Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission hat den Einsprüchen nachzugehen und die Beteiligten (Person oder Gruppe, die den Einspruch gestellt hat, und Person oder Gruppe, die die Maßnahme verhängt hat bzw. dies angefordert hat) anzuhören. Angehört werden können dabei auch von der Gruppe/Person benannte Vertreter*innen.
- (2) Für ihre Entscheidung muss die Schlichtungskommissionen auch die jeweils speziell für die Mailingliste bzw. das Forum geltenden Regeln berücksichtigen. Das heißt, für Discourse beispielsweise die Netiquette und Nutzungsbedingungen.

3.4.2.2. Entsendung der Schlichtungskommission

- (1) Stimmt die Schlichtungskommission den getätigten Maßnahmen zu, werden diese beibehalten.
- (2) Hält die Schlichtungskommission die getätigten Maßnahmen für ungerechtfertigt, kann sie die Maßnahmen aufheben. Die Initiatoren der Maßnahmen werden aufgefordert neue, regelkonforme Maßnahmen zu ergreifen. Dafür kann die Schlichtungskommission eine Frist setzen. Wenn die neuen Maßnahmen erneut nicht regelkonform sind, kann erneut Einspruch erhoben werden.
- (3) Bei wiederholten (mindestens dreimal) nicht regelkonformen Maßnahmen kann die Schlichtungskommission die Frage an den Ratschlag überweisen.
- (4) Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist kein Widerspruch möglich, sofern die Regelsammlung nichts anderes vorsieht.

3.5. Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens

3.5.1. Meldestelle

- (1) Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac-Konsens ist der Koordinierungskreis.
- (2) Der Koordinierungskreis ist verpflichtet, unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen sowie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein „die Betroffenen“) zur Stellungnahme aufzufordern mit einer der Sachlage angemessenen Frist von mindestens von vierzehn Tagen.
- (3) Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach Fristablauf hat der Koordinierungskreis über den Sachverhalt zu entscheiden.

3.5.2. Vorgehensweise des Koordinierungskreises

- (1) Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach Abschnitt 3.5.2.1 und 3.5.2.2 hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
- (2) Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.

3.5.2.1. Bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Hält der Koordinierungskreis Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise den Entzug von Kompetenzen und Funktionen oder Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen, um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen.
- (2) In dringenden Fällen (z. B. drohende negative öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden.

3.5.2.2. Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden

- (1) Hält der Koordinierungskreis darüber hinaus die Feststellung für notwendig, dass sich bestimmte Personen außerhalb des Attac-Konsenses positionieren, so hat er dies der Schlichtungskommission in Form eines Antrags vorzulegen und die Betroffenen über den Vorgang zu informieren.

3.5.3. Einspruch bei der Schlichtungskommission

- (1) Sind die Betroffenen mit den vom Koordinierungskreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden, oder bleibt der Koordinierungskreis untätig, kann bei der Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde kann innerhalb von sechs Wochen eingelegt werden.

3.5.4. Schlichtungskommission – Vorgehensweise

- (1) Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den Koordinierungskreis anzuhören (im Folgenden „die Beteiligten“) und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen.

- (2) Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
- (3) Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren.

3.5.4.1. Bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stimmt die Schlichtungskommission den Maßnahmen des Koordinierungskreises zu, so sind anschließend die Maßnahmen umzusetzen bzw. zu bestätigen, soweit der Koordinierungskreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.
- (2) Kommt die Schlichtungskommission zu Bewertungen, die von denen des Koordinierungskreises abweichen oder hält sie Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie dies dem Koordinierungskreis unter Vorlage von Alternativen mitzuteilen. Koordinierungskreis und Schlichtungskommission haben den Versuch einer Einigung zu unternehmen.
- (3) Kommt eine Einigung zustande, so sind anschließend die modifizierten Maßnahmen umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen, soweit der Koordinierungskreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.
- (4) Kommt keine Einigung zustande, hat die Schlichtungskommission die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell vorläufige Maßnahmen des Koordinierungskreises sind anzupassen bzw. aufzuheben.
- (5) Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

3.5.4.2. Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden:

- (1) Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises.
- (2) Stimmt die Schlichtungskommission dem Antrag zu, ist damit festgestellt, dass die Personen oder Gruppen außerhalb des Attac-Konsenses stehen.
- (3) Kommt die Schlichtungskommission zu der Bewertung, dass die Betroffenen innerhalb des Attac-Konsenses sind, so hat sie es dem Koordinierungskreis mitzuteilen. Schlichtungskommission und Koordinierungskreis haben sich auf andere Ordnungsmaßnahmen zu einigen.
- (4) Kommt es zu einer Einigung, sind die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Schlichtungskommission. Die von der Schlichtungskommission beschlossenen Maßnahmen werden umgesetzt bzw. die eventuell vorläufigen Maßnahmen des Koordinierungskreises angepasst.
- (6) Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

3.5.5. Anrufung des Ratschlags

- (1) Gegen den Beschluss der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis möglich. Der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben. Der Beschluss der Schlichtungskommission ist bis zum entscheidenden Ratschlag vorläufig gültig. Die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen bzw. den Koordinierungskreis hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.
- (2) Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig. Beim Ratschlag wird als Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Beteiligten (Koordinierungskreis, Schlichtungskommission und Betroffene) sollen auf dem betreffenden Ratschlag durch mindestens eine*n Vertreter*in vertreten sein. Im Falle von Nichtanwesenheit kann aber auch ein Beschluss in Abwesenheit gefällt werden.